

Erste Ausgabe  
 Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.  
 Abonnementspreis pro Quartal:  
 durch die Post bezogen 1 M. 25 Pf. excl. Bestellgebühren,  
 frei in's Haus 1 M. 50 Pf.  
 Abonnements werden von sämtlichen Post-Anstalten,  
 Briefträgern u. den Agenten im Kreise angenommen.

# Teltower

Inserate  
 werden in der Expedition:  
 Berlin W., Sühnow-Strasse 87,  
 sowie in sämtlichen Annoncen-Bureaus und den  
 Agenturen im Kreise angenommen.  
 Preis  
 der einfachen Pettzettel oder deren Raum 20 Pf.

# Kreis-



# Blatt.

Expedition: Berlin W., Sühnow-Strasse 87.

Fernsprech-Anschluß: Amt VI, Nr. 671.

Nr. 110.

Berlin, Donnerstag, den 14. September 1893.

37. Jahrg.

Redaktion und Expedition befinden sich jetzt: Berlin W., Sühnowstrasse 87. 4. Haus von der Potsdamerstrasse, gegenüber dem Elisabeth-Krankenhaus.

## Amthliches.

### Polizei-Verordnung

im Kreise Teltow belegen Theil der von Wilhelmshagen nach dem Bahnhof Johannisthal-Nieder-Schönebrunn führenden Anstaltsbahn.  
 Auf Grund des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow nachstehende Polizei-Verordnung für die oben bezeichneten, in den Amtsbezirken Coppenicker Forst und Alt-Glienicke belegene Bahn erlassen.

§ 1.  
 Die Eisenbahn, sowie der Uebergang über die Chaussee müssen fortwährend in einem solchen Zustand erhalten werden, daß der Betrieb ohne Gefahr erfolgen kann und der Verkehr nicht beeinträchtigt wird.

§ 2.  
 Am Uebergange über die Chaussee sind zu beiden Seiten der Bahn in 15 Meter Entfernung von demselben Warnungstafeln mit der Aufschrift „Achtung, wenn die Glocke des Zugführers ertönt.“ anzubringen.

§ 3.  
 Sämtliche auf der Bahn verkehrende Wagen müssen mit einer kräftig und zuverlässig wirkenden Bremsvorrichtung versehen sein. Jedem Wagen muß ein die Bremsvorrichtung handhabender Führer beigegeben sein; bei Zusammenkuppelung mehrerer Wagen genügt es, wenn auf den vordersten Wagen ein Führer befindet. Es dürfen nicht mehr als 5 Wagen zusammengekuppelt werden.

§ 4.  
 Das Mitfahren von Personen, welche nicht zur Bedienung des Zuges gehören, ist verboten.

§ 5.  
 Die Wagen bzw. Züge dürfen auf der Strecke von der Spreckbrücke bis 30 m vor dem Chausseeübergang höchstens mit einer Geschwindigkeit von 2 m, auf der weiteren Strecke bzw. auf dem Chausseeübergang selbst höchstens mit einer Geschwindigkeit von 1 m in der Sekunde fahren.

§ 6.  
 Der Wagen- bzw. Zugführer ist verpflichtet, die vor ihm liegende Bahnstrecke stets zu überschauen und den Wagen bzw. Zug sofort zum Stillstande zu bringen, wenn er Menschen, Thiere oder Hindernisse auf der Bahn erblickt.

§ 7.  
 Auf dem Chaussee-Uebergange darf, wenn kein Hinderniß vorliegt, mit keinem Wagen bzw. Zuge Halt gemacht werden.

§ 8.  
 Der Wagen- bzw. Zugführer muß eine kräftig tönende Glocke führen, und damit in 30 m Entfernung vor dem Uebergange über die Chaussee und bis auf denselben Zeichen geben.

§ 9.  
 Der Betrieb der Bahn darf in der Regel nur während des Tageszeit geführt werden. In Ausnahmefällen sind an dem Uebergange über die Chaussee beiderseitig rothe, hellbrennende Laternen aufzustellen, gleichzeitig ist je eine hellbrennende Laterne an dem vorderen und hinteren Ende des Zuges anzubringen.

§ 10.  
 An den Warnungstafeln (§ 2) müssen Fuhrwerke, Reiter und Treiber von Vieh Halt machen, sobald die Glocke des Wagen- bzw. Zugführers vernommen wird.

§ 11.  
 Auf dem Uebergange über die Chaussee darf mit Fuhrwerk oder sonstigem Transport niemals gehalten werden.

§ 12.  
 Jede Beschädigung der Bahn oder ihres Ueberganges über die Chaussee, das Aufsteigen von Steinen auf der Bahnoberfläche oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse, die Nachahmung der Fahrsignale, überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen sind verboten.

§ 13.  
 Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach allgemeinen Gesetzesbestimmungen, eine höhere Strafe vermerkt ist, mit Geldstrafen bis zu 30 Mark bestraft.

Der Landrath. Stubenrauch.

Berlin, den 29. August 1893.  
 Von der Königlichen Regierung zu Potsdam bin ich beauftragt worden, in Gemäßheit der Bestimmungen im § 14 der revidirten Statuten der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenklasse für den Regierungsbezirk Potsdam vom 7. Dezember 1871 und unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 29. Juni 1876, betreffend die Verlegung des Rechnungsjahres, die Wahl der Vorstandsmitglieder, der drei Kassensuratoren und der drei Stellvertreter derselben für die drei Etatsjahre vom 1. April 1894 bis Ende März 1897 am **Wittwoch, den 27. September 1893,** erfolgen zu lassen.

Nach Angabe des vorgedachten Statuts sind zur Wahl der Vorstandsmitglieder alle im Kreise wohnhaften wirklichen Kassensuratoren berechtigt und wählbar, während zur Wahl der Kassensuratoren außer den vorbezeichneten Mitgliedern auch die Emeriten, welche die statutenmäßigen Beiträge zahlen, berechtigt und sämtliche im Regierungsbezirk definitiv angestellte öffentliche Elementarlehrer wählbar sind.

Die Wahl selbst erfolgt in der Weise, daß jeder Wahlberechtigte die von ihm eigenhändig geschriebenen und mit Angabe seines Namens und Wohnortes unterschriebenen Wahlzettel, auf welchen die Namen und Wohnorte der drei vor ihm gewählten Vorstandsmitglieder, ferner auf besonderem, mit der Ueberschrift: „zu Curatoren und ihren Stellvertretern wähle ich“ versehenen Stimmzettel, die Namen der gewählten sechs Kassensuratoren resp. Stellvertreter deutlich geschrieben sind, vor dem Wahltermin mit verschlossen einsetzt oder übergibt.

Indem ich die Berechtigten ersuche, hiernach die Wahl vorzunehmen, mache ich noch darauf aufmerksam, daß für die Vorstandsmitglieder und für die Curatoren je ein besonderer Stimmzettel anzufertigen ist.

Die Wahlzettel müssen mir bis spätestens **zwei Dienstage, den 26. September cr., Abends,** zugehen, damit die vorgeschriebene Prüfung derselben und die Feststellung des Resultats am 27. desselben Monats erfolgen kann.

Später eingehende Wahlzettel können nicht berücksichtigt werden.

Die Magistrats-, sowie die Herren Guts- und Gemeinde-Vorsteher ersuche ich, die Herren Lehrer und Emeriten in den Gemeinden von der vorstehenden Bekanntmachung noch besonders in Kenntniß zu setzen.

Der Landrath.  
 J. B.: Frhr. von Dörnberg,  
 Regierungs-Assessor.

Berlin, den 7. September 1893.  
**Bekanntmachung.**  
 betreffend den Ankauf volljähriger Artillerie-Zug- und Reitpferde.  
 Zum Ankauf von Artillerie-Reit- und Zugpferden im Alter von 5 bis 8 Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:  
 am 10. Oktober d. J. in Neustadt a. D.,  
 am 11. Oktober d. J. in Oranienburg,  
 am 13. Oktober d. J. in Strassburg u. M.  
 Bemerkung wird hierbei, daß von der Kommission nur solche Pferde angekauft werden, welche annähernd den Ansprüchen, die an die Remonten der betreffenden Waffe gestellt werden, genügen. Auch dürfen die Pferde sich nicht in dürftigem Futterzustande befinden.

Die erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Duntung haar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen. Kridenpferde sind vom Verkaufe ausgeschlossen. Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem glatten Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue starke Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen Strängen vor Hanf ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Kriegsministerium. Remontierungs-Abtheilung.

B e r ö f f e n t l i c h t.  
 Berlin, den 7. September 1893.  
 Der Landrath. Stubenrauch.

Berlin, den 7. September 1893.  
**Personal-Chronik.**  
 Der frühere Polizeisergeant Karl Dörnband ist als Gemeinde-Diener und Gemeinde-vollziehungs-Beamter der Gemeinde Steglitz gewählt, bestätigt und vereidigt worden.

1. Rehrlohn-Taxe für Rixdorf. Berlin, den 7. September 1892.

Für das Fegen eines Schornsteins, der jährlich 3 oder 4 mal gefegt wird, ist zu zahlen:	also jährlich		Es ist zu zahlen jährlich für das Fegen eines Schornsteins, der gefegt wird:										
	für jedes Fegen	für einen Schornstein, der 3 mal gefegt wird	alle 8 Wochen	alle 6 Wochen	alle 4 Wochen	alle 14 Tage	alle 7 Tage	alle 5 Tage	alle 4 Tage	alle 3 Tage	alle 2 Tage	alle 1 Tag	
in der Dach-Stage	15	45	60	75	90	1	10	2	20	4	40		
in der ersten Stage	20	60	80	1	20	1	50	3	—	6	—		
im Souterrain	25	75	1	1	20	1	50	2	—	4	—	8	
in der Dach-Stage	15	45	60	75	90	1	10	2	20	4	40		
in der zweiten Stage	20	60	80	1	20	1	50	3	—	6	—		
in der ersten Stage	25	75	1	1	20	1	50	2	—	4	—	8	
im Souterrain	30	90	1	20	1	40	1	80	2	40	4	80	
in der Dach-Stage	15	45	60	75	90	1	10	2	20	4	40		
in der dritten Stage	20	60	80	1	20	1	50	3	—	6	—		
in der zweiten Stage	25	75	1	1	20	1	50	2	—	4	—	8	
in der ersten Stage	30	90	1	20	1	40	1	80	2	40	4	80	
im Souterrain	35	1	05	1	40	1	60	2	10	2	80	5	60
in der Dach-Stage	15	45	60	75	90	1	10	2	20	4	40		
in der vierten Stage	20	60	80	1	20	1	50	3	—	6	—		
in der dritten Stage	25	75	1	1	20	1	50	2	—	4	—	8	
in der zweiten Stage	30	90	1	20	1	40	1	80	2	40	4	80	
in der ersten Stage	35	1	05	1	40	1	60	2	10	2	80	5	60
im Souterrain	40	1	20	1	60	1	90	2	40	3	20	6	40

2. Für die Reinigung russischer Röhren gelten nach Maßgabe der Zahl der Stagen dieselben Sätze wie unter Nr. 1. — Bürsten, Kugeln, Draht und andere zur Reinigung erforderliche Instrumente sind von dem Schornsteinfeger unentgeltlich vorzubehalten.

3. Für das Ausbrennen einer unbestehbaren Schornsteinröhre zwecks Entfernung des Glanzrusses gelten die Sätze, welche unter Nr. 1 für ein einmaltiges Fegen ausgeworfen sind. Das zum Ausbrennen erforderliche Material hat der Schornsteinfeger unentgeltlich zu liefern.

4. Für das Reinigen einer Schlundröhre, wie solche noch in alten Gebäuden vorkommen, sind 25 Pfg. zu zahlen.

5. Für das Reinigen einer eisernen oder steinernen Zugröhre kann, wenn dieselbe nicht über 0,70 m lang ist, eine besondere Vergütung nicht beansprucht werden. Bei Zugröhren von mehr als 0,70 m Länge sind für jeden Meter der mehreren Länge 10 Pfg. zu entrichten. Für diesen Satz hat der Schornsteinfeger, wenn dies zur Reinigung erforderlich ist, die Röhre herauszunehmen, wieder einzusetzen und zu verschmieren.

6. Für das Reinigen der Züge eines einfachen Koch-, Brat- und Backofens sind zu zahlen: a. bei einer Länge des zur Abführung des Rauches bestimmten Rohres oder Kanals bis zu 0,40 m einschließlich 10 Pfg., b. bei einer Länge des Rohres oder Kanals bis zu 2 m einschließlich 25 Pfg., c. bei einer größeren Länge des Rohres oder Kanals, oder bei Röhren und Kanälen jeder Länge, sobald sie den Rauch von mehr als einem Koch-, Brat- oder Backofen oder von einem Backofen mit Wärmespinden abführen 50 Pfg.

7. Neujahrs-Geschenke, Trinkgelder und andere Nebenkosten dürfen unter keinem Vorwande beansprucht werden.

8. Die Bestimmungen unter Nr. 1—6 treten nur in Kraft, wenn die Hauseigenthümer mit den Bezirks-Schornsteinfegern nicht andere Abreden getroffen haben.

Der Landrath. Stubenrauch.

## Nichtamtliches.

### Kein Nebenamt!

Die Frage, welche wir in unserer Nummer 108 vom verflorenen Sonnabend stellten, ob das Ehrenamt eines Kreis-Ausschuss-Mitgliedes ein Nebenamt im Sinne des zwischen der Gemeinde Schöneberg und ihrem derzeitigen Vorsteher, Herrn Bürgermeister Schmod, abgeschlossenen Vertrages darstelle, ist in der Sitzung der Gemeindevertretung vom letzten Montag dahin beantwortet worden, daß Herr Schmod die ihm durch Beschluß des Kreistages vom 24. August cr. übertragene Mitgliedschaft des Kreis-Ausschusses übernehme. Diese Antwort erfolgte in der Form, daß der Verfassungsbeschluß der Schöneberger Gemeindevertretung, welcher mit 13 gegen 9 Stimmen ohne Gegenprobe proklamiert worden war, in der Sitzung derselben Körperschaft am Montag, den 11. ds., mit 13 gegen 7 Stimmen wieder aufgehoben wurde. Da sich, wie uns zuverlässig versichert wird, drei Mitglieder vor der Abstimmung entfernten, so wird unsere Annahme, daß der erstmaligen Majorität Stimmen zugerechnet worden sind, die bei der Gegenprobe sich für „Enthaltung“ ausgesprochen haben würden, vollumfänglich bestätigt.

Es ist mit Genugthuung zu begrüßen, daß das angehende Mißverständnis zwischen dem Gemeinde-Vorsteher und der Gemeindevertretung durch den bezeichneten Ausweg davor bewahrt worden ist, sich zum Konflikte auszubilden. Wenn es auch den Anschein hat, daß die Anstifter des Verfassungsbeschlusses sich nicht ohne Weiteres in die Lage fügen wollen, welche sie sich im Grunde genommen selber

bereitet haben, so darf man doch der Meinung sein, daß sie auf fernere Versuche, ihren Eigenwillen durchzusetzen, mit Rücksicht auf das Wohl der Gemeinde Verzicht leisten werden. Im Uebrigen haben sie sich bereits durch ihre Anträge in der Sitzung vom letzten Montag vorläufig ein Genüge gethan. Sie beantragten nämlich, der Gemeinde-Vorsteher solle sich binnen vierzehn Tagen darüber erklären, ob er die auf ihn gefallene Wahl zum Kreis-Ausschuss-Mitglied annehme oder ablehne, eventuell, ob im Falle der Annahme die Gemeinde das Verfahren wegen Amtsentlassung des Vorstehers einleiten solle. Selbstverständlich sind beide Anträge und zwar bezeichnender Weise mit 6 gegen 14 Stimmen. Damit dürfte die Angelegenheit, soweit die Gemeindevertretung an derselben beteiligt war, als abgeschlossen zu betrachten sein.

Nun geht aber bereits die Rede, daß die Gegner des friedlichen Ausgleichs sich mit dem Gedanken trügen, ihren Handel nochmals vor eine große Volksversammlung zu bringen, sei es des bloßen Bedürfnisses halber, die Geschichte zum Standal breitzutreten, sei es, um einen Druck auf bestimmte Mitglieder der Gemeindevertretung auszuüben. Wir glauben nicht daran, daß solche Absichten ernstlich bestehen, denn ein solches Vorgehen hieße dem Demagogenthum Thor und Thür öffnen und die gewählten Vertreter, statt sie unter die wohlthätige Kontrolle der Öffentlichkeit zu stellen, dem Terrorismus der Parteileidenschaft verheßten Massen ausliefern. Hoffentlich läßt es der in Schöneberg herrschende gesunde Bürgersinn nicht zu verächtlichen Auswüchsen schlecht berathenen Eigensinns und gekränkter Führereitelkeit kommen, oder er erteilt andernfalls denen, die es angeht, eine so ausreichende und überzeugende

Berlin, den 7. September 1893.  
 Unter Bezugnahme auf meine Rundverfügung vom 28. August cr. — L 9925 — theile ich den Polizei-Verordnungen und Herren Amtsvorstehern hierdurch ergebenst mit, daß von dem Herrn Minister des Innern in Gemeinschaft mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Ergänzung der Vorschrift zu A 1 Abs. 5 der in der Beilage zu Nr. 105 des Kreisblattes veröffentlichten „Maßregeln gegen die Cholera“ bestimmt worden ist, daß die Ortspolizei-behörde, sobald der Ausbruch der Cholera in einer Ortschaft festgestellt ist, dies unverzüglich öffentlich bekannt zu machen und ferner die Zahl der Erkrankten und Todesfälle in kurzen Zwischenräumen zu veröffentlichen hat.

Der Landrath. Stubenrauch.